

L 15 SF 314/14 ER

Land
Freistaat Bayern
Sozialgericht
Bayerisches LSG
Sachgebiet
Sonstige Angelegenheiten
Abteilung

15
1. Instanz

-
Aktenzeichen

-
Datum

2. Instanz
Bayerisches LSG
Aktenzeichen
L 15 SF 314/14 ER

Datum
15.01.2015

3. Instanz

-
Aktenzeichen

-
Datum

-
Kategorie
Beschluss
Leitsätze

Ist die Erinnerung gegen den Kostenansatz mit Beschluss vom gleichen Tag als unbegründet zurückgewiesen worden, kommt eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung dieser Erinnerung nicht mehr in Betracht.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Erinnerung gegen die Gerichtskostenfeststellung vom 4. November 2014 wird abgelehnt.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin begehrt die Anordnung der aufschiebenden Wirkung einer Erinnerung gegen eine Gerichtskostenfeststellung der Kostenbeamtin in einem Verfahren nach [§ 197 a](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Das zugrunde liegende Verfahren einer Wiederaufnahmeklage (in der Folge: Hauptsacheverfahren) der Antragstellerin gegen den Landkreis M., Sozialhilfeverwaltung, mit dem Aktenzeichen [L 8 SO 140/14 ER](#) vor dem Bayer. Landessozialgericht (LSG) endete mit Beschluss vom 05.08.2014. Darin erlegte der Hauptsachesenat der Antragstellerin die Kosten des Verfahrens auf. Der Streitwert war zuvor im Verfahren mit dem Aktenzeichen [L 8 SO 115/13 ER](#), dessen Wiederaufnahme mit der Wiederaufnahmeklage angestrebt wurde, mit Beschluss vom 11.04.2014 auf 2.500,- EUR festgesetzt worden. Die sich an den Beschluss vom 05.08.2014 anschließende, unter dem Aktenzeichen [L 8 SO 213/14 RG](#) geführte Anhörungsrüge verwarf der Hauptsachesenat mit Beschluss vom 25.09.2014.

Mit Gerichtskostenfeststellung vom 04.11.2014 erhob die Urkundsbeamtin, ausgehend von einem Streitwert in Höhe von 2.500,- EUR, bei der Antragstellerin für die Verfahren der Wiederaufnahmeklage und der Anhörungsrüge Gerichtskosten in Höhe von insgesamt 222,- EUR.

Dagegen hat der Sohn der Antragstellerin mit Schreiben vom 18.11.2014 Erinnerung eingelegt und zudem die einstweilige Aussetzung der Vollstreckung beantragt.

Die unter dem Aktenzeichen [L 15 SF 315/14 E](#) geführte Erinnerung ist mit Beschluss des Senats von heute zurückgewiesen worden.

II.

Dem Antrag kann schon deshalb nicht stattgegeben werden, da heute bereits im Verfahren mit dem Aktenzeichen [L 15 SF 315/14 E](#) über die Erinnerung entschieden worden ist.

Nach [§ 66 Abs. 7 Satz 2](#) Gerichtskostengesetz (GKG) kann das Gericht durch eines seiner Mitglieder als Einzelrichter die ansonsten nach [§ 66 Abs. 7 Satz 1 GKG](#) nicht gegebene aufschiebende Wirkung der Erinnerung gegen einen Kostenansatz im Sinne des [§ 19 Abs. 1 GKG](#) ganz oder teilweise anordnen.

Der Antrag gemäß [§ 66 Abs. 7 Satz 2 GKG](#) ist auch dann statthaft, wenn - wie hier - die Anordnung der aufschiebenden Wirkung einer

Erinnerung gegen den Kostenansatz begehrt wird. Eine Beschränkung der Statthaftigkeit eines Antrags gemäß [§ 66 Abs. 7 Satz 2 GKG](#) auf Fälle, in denen die aufschiebende Wirkung der Beschwerde begehrt wird, wie dies Hartmann (vgl. Hartmann, Kostengesetze, 43. Aufl. 2013, [§ 66 GKG](#), Rdnr. 44) vertritt, ist mit dem Wortlaut des [§ 66 Abs. 7 Satz 2 GKG](#) nicht vereinbar (ständige Rechtsprechung des Senats, vgl. z.B. Beschluss vom 03.07.2014, Az.: L 15 SF 182/14 ER; Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Beschlüsse vom 30.03.2009, Az.: [5 B 281/09](#), und vom 24.06.2009, Az.: [5 B 303/09](#); Sächsisches Finanzgericht, Beschlüsse vom 13.11.2009, Az.: [3 Ko 1557/09](#), und vom 21.04.2010, Az.: [3 Ko 531/10](#); Bundesfinanzhof - BFH -, Beschlüsse vom 25.10.2005, Az.: [IX S 17/05](#), und vom 03.07.2006, Az.: [VI S 8/06](#), der ganz selbstverständlich von einer Statthaftigkeit ausgeht).

Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Erinnerung kommt aber dann nicht (mehr) in Betracht, wenn über die Erinnerung bereits entschieden worden ist. Denn mit dem Institut der Anordnung der aufschiebenden Wirkung wird nur die Möglichkeit eröffnet, unter bestimmten Voraussetzungen die von Gesetzes wegen vorgegebene Vollziehung einer Verwaltungsentscheidung für die Zeit bis zur Entscheidung des Gerichts in der Hauptsache, hier über die Erinnerung, auszusetzen. Ist die Entscheidung in der Hauptsache - wie hier mit dem heute im Verfahren mit dem Aktenzeichen [L 15 SF 315/14 E](#) erlassenen Beschluss - ergangen, ist für eine einstweilige Regelung daher kein Raum mehr (ständige Rechtsprechung des Senats, vgl. z.B. Beschluss vom 18.12.2014, Az.: [L 15 SF 318/14 ER](#); Beschlüsse des BFH vom 13.06.1997, Az.: [VII E 3/97](#), vom 13.06.2000, Az.: [VIII E 4/00](#), und vom 25.10.2005, Az.: [IX S 17/05](#)).

Die Entscheidung ist unanfechtbar. Ob dies auf [§ 66 Abs. 3 Satz 3 GKG](#) zu stützen ist (vgl. Beschluss des BFH vom 13.09.2006, Az.: [VII B 150/06](#)) oder darauf, dass mangels gesetzlicher Grundlage im GKG ein Rechtsmittel nicht eröffnet ist (vgl. Verwaltungsgericht Trier, Beschluss vom 10.03.2009, Az.: [5 K 378/08](#).TR - m.w.N.), kann dahingestellt bleiben.

Die Entscheidung ergeht kosten- und gebührenfrei ([§ 66 Abs. 8 GKG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2015-02-19